

BÜRGERINFORMATION DER STADT KEMBERG

**Rufnummer Zentrale:
034921 / 710**



VERWALTUNG
info@stadt-kemberg.de

STADT-LAND-BOTE
amtsblatt@stadt-kemberg.de

Sprechzeiten

dienstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

Telefon: 034921 / 71 0
Fax: 034921 / 71 120
Email: info@stadt-kemberg.de
Homepage: www.stadt-kemberg.de

Stadtarchiv Kemberg:

Markt 1, 06901 Kemberg
Telefon: 034921 / 615154
Email: stadtarchiv@kemberg.de

Stadtinformation Stadt Kemberg

Telefon: 034921 / 614343
E-Mail: tourist-info@kemberg.de
Homepage: www.stadt-kemberg.de

Waldhaus am Bergwitzsee

Elbaue-Heide-Region-Kemberg“ e.V.
Wörlitzer Straße 63, 06901 Kemberg OT Bergwitz
Telefon: 034921 / 61570
E-Mail: info@waldhaus-am-bergwitzsee.de
Homepage: www.waldhaus-am-bergwitzsee.de

Kulturhistorische Begegnungsstätte Kemberg

Kultur- und Kunstverein Kemberg e. V.
Wittenberger Straße 33, 06901 Kemberg
Telefon: 034921 / 615738 oder 034921 / 20920
Email: kontakt@kulturundkunst-kemberg.de

Interaktive Dauerausstellung Kulturgut Radis

Radiser Bahnhofstraße 16, 06901 Kemberg
Tel: 034953 / 39595
Email: dgh-radis@kemberg.de

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinung
1.	Fr. 09.01.2026	Mit. 28.01.2026
2.	Fr. 06.02.2026	Mit. 25.02.2026
3.	Fr. 06.03.2026	Mit. 25.03.2026
4.	Fr. 10.04.2026	Mit. 29.04.2026
5.	Di. 05.05.2026	Mit. 27.05.2026
6.	Fr. 05.06.2026	Mit. 24.06.2026
7.	Fr. 10.07.2026	Mit. 29.07.2026
8.	Fr. 07.08.2026	Mit. 26.08.2026
9.	Fr. 11.09.2026	Mit. 30.09.2026
10.	Fr. 09.10.2026	Mit. 28.10.2026
11.	Do. 05.11.2026	Mit. 25.11.2026
12.	Mit. 02.12.2026	Die. 22.12.2026

Sie wollen einen Beitrag veröffentlichen lassen?
Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage
www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Stadt-Land-Bote

BIBLIOTHEKEN

Öffnungszeiten der Bibliotheken in der Stadt Kemberg

Bibliothek Bergwitz

Bahnhofstraße 80, 06901 Kemberg
montags 16:15 bis 17:15 Uhr
Öffnungstage am Freitag werden im Aushang der Bücherei bekannt gegeben.

Bibliothek Bleddin

Wartenburger Straße, 06901 Kemberg
donnerstags und freitags 17:30 bis 19:00 Uhr
Tel.: 034927 / 20694

Bibliothek Radis

Dorfgemeinschaftshaus, Radiser Bahnhofstr. 18a,
06901 Kemberg
mittwochs 14:00 bis 17:00 Uhr

Bibliothek Kemberg

Am Markt 1 (Rathaus), 06901 Kemberg
dienstags 15:30 bis 17:00 Uhr

EINWOHNERMELDEAMT

Einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

dienstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr
 freitags von 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nur mit Terminabsprache.

Telefon: 034921 / 71 119
 Fax: 034921 / 71 252 0
 Email: einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de

An- und Ummeldungen

Hierfür benötigen Sie eine Wohnungsgeberbestätigung.
 Das Formular finden Sie auf unserer Homepage

www.stadt-kemberg.de

unter Bürger → Formulare → Meldewesen/Personaldokumente

Die Wohnungsgeberbestätigung beinhaltet:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers / Eigentümers
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen

Welche Unterlagen werden zur Beantragung eines Personaldokumentes benötigt?

- bisheriges Dokument (wenn vorhanden)
- Geburts- oder Heiratsurkunde
- ein aktuelles biometrisches Passbild (digital als QR-Code)
Direkt vor Ort auch erstellbar. Kosten: 6,00 Euro
- eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. eine Negativbescheinigung für die Beantragung von Reisepässen unter 18 und Personalausweisen unter 16 Jahren

Bearbeitungszeit?

ca. 3-4 Wochen; Vorläufige Dokumente (Personalausweis/Reisepass) werden sofort erstellt

BAUAMT

Bauamt@stadt-kemberg.de

Das Bau- und Liegenschaftsamt steht Ihnen u.a. bei folgenden Sachverhalten zur Verfügung:

- Pacht- und Liegenschaftsangelegenheiten (u. a. Hausnummernvergabe)
- Straßenbeleuchtungsangelegenheiten
- Straßen- und Niederschlagswasserleitungsangelegenheiten (u. a. auch Aufgrabungen im öffentlichen Bereich, Zufahrtsgenehmigungen, Befestigungen im öffentlichen Bereich)
- Angelegenheiten (Meldungen) zu Gewässern II. Ordnung, Bergwitzsee und Reudener Grube
- Straßenreinigungsangelegenheiten
- Hinweise zu Spiel- und Bolzplätzen
- Vergabeangelegenheiten
- Angelegenheiten zur Bau- und Grundstücksordnung, räumliche Planung und Entwicklung
- beabsichtigte Nutzung kommunaler Einrichtungen durch private Antragsteller / Vereine u. a.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de

BAUHOF

Bauhof@stadt-kemberg.de

Der Bauhof ist für folgende Anliegen zuständig:

- Winterdienst auf kommunalen Straßen und Grundstücken
- Grünflächenpflege auf kommunalen Grund

Führungszeugnisse

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die auf persönlichen Antrag vom Bundesamt für Justiz in Bonn hergestellt wird. Dieses kann im Einwohnermeldeamt oder auch mit dem elektronischen Personalausweis im Internet (www.bundesjustizamt.de) beantragt und bezahlt werden. Es gibt verschiedene Arten von Führungszeugnissen: das einfache, das erweiterte, das private und das behördliche Führungszeugnis.

Welche Gebühren sind fällig?

Die Gebühren sind bei der Beantragung zu zahlen.

Personalausweis:

37,00 EUR (ab einem Alter von 24 Jahren; Gültigkeit: 10 Jahre)
 22,80 EUR (vor Vollendung des 24. Lebensjahres; Gültigkeit: 6 Jahre)

Vorläufiger Personalausweis:

10,00 EUR (3 Monate Gültigkeit)

Reisepass:

70,00 EUR (ab 24 Jahren; Gültigkeit 10 Jahre)
 37,50 EUR (vor Vollendung d. 24. Lebensjahres; Gültigkeit 6 Jahre)

Führungszeugnis:

13,00 EUR (jeglicher Art)

Beglaubigungen:

Im Einwohnermeldeamt können Beglaubigungen von Zeugnissen o. ä. Dokumenten vorgenommen werden. Deutsche Personensurkunden (Geburts-/ Ehe- / Sterbeurkunde) werden grundsätzlich **NICHT** beglaubigt.

1. Beglaubigung: 3,60 EUR
 jede weitere Beglaubigung: 1,55 EUR
 Unterschriftsbeglaubigung: 3,50 EUR

Bitte beachten Sie, dass beim Beantragen von Dokumenten und Führungszeugnissen das persönliche Erscheinen Pflicht ist.

SOZIALES

Sozialamt@stadt-kemberg.de

Alle Informationen und Kontaktdaten zu den städtischen Kindertagesstätten sowie Hinweise zum Online-Anmeldeverfahren für einen Kitaplatz finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de

Bei Fragen zur Schulanmeldung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Grundschule.

Grundschule Bergwitz

Tel.: 034921 / 28221
 Fax.: 034921 / 615288
 E-Mail: kontakt@gs-bergwitz.bildung-lsa.de
 Web: www.gs-bergwitz.bildung-lsa.de

Grundschule Dabrun

Tel.: 03491 / 457150
 Fax.: 03491 / 6691678
 Email: kontakt@gs-dabrun.bildung-lsa.de
 Web: www.gs-dabrun.bildung-lsa.de

Grundschule Kemberg

Tel.: 034921 / 20206
 Fax.: 034921 / 61747
 E-Mail: kontakt@gs-kemberg.bildung-lsa.de
 Web: www.gs-kemberg.bildung-lsa.de

Grundschule Radis

Tel.: 034953 / 39487
 Fax.: 034953 / 811836
 E-Mail: kontakt@gs-radis.bildung-lsa.de
 Web: www.gs-radis.bildung-lsa.de

FINANZVERWALTUNG

Im Jahr 2026 werden keine neuen Steuerbescheide für die **Grundsteuer A** erstellt.

Die bisherigen Grundsteuerbescheide aus dem Jahr 2025 verlieren nicht ihre Gültigkeit. Sie gelten bis zur Erstellung eines neuen Bescheides weiter.

Für die **Grundsteuer B** werden im Jahr 2026 neue Steuerbescheide erstellt.

Vorliegende Einzugsermächtigungen für die **Grundsteuer A und B** gelten weiter.

Möchten Sie keine Quartalszahlungen leisten, können Sie bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres einen Antrag auf Jahreszahlung (Fälligkeit zum 1.7. des Jahres) stellen.

Den Antrag in PDF-Format finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Formulare → Steuern → Jahreszahlung/Umlage

Umlagebescheide für die **Beiträge der Unterhaltungsverbände Fläming Elbaue, Mulde und Schwarze Elster** für das Veranlagungsjahr 2022 werden im Jahr 2026 versandt.

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt des neuen Umlagebescheides. Vorherige Zahlungen können nicht zugeordnet und müssen umgehend erstattet werden.

Für die **Zweitwohnungssteuer** und **Hundesteuer** möchten wir an dieser Stelle auf den jährlichen Zahlungstermin am 01.07.2026 hinweisen. Sofern sich keine Änderungen ergeben haben, gelten die Bescheide aus den Vorjahren auch in 2026 weiter.

Mitteilung zur An-/Abmeldung von Hunden

Gem. § 10 Meldepflicht der Hundesteuersatzung vom 15.10.2019 ist jeder Hundehalter verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug ins Stadtgebiet oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Kemberg schriftlich mit folgenden Angaben anzumelden:

- Name des Hundes
- Geschlecht
- Wurfdatum
- Hunderasse oder Angabe der Kreuzung des Hundes
- Kennnummer des Transponders
- Aussagekräftiges Foto des Hundes
- Name und Anschrift des vorherigen Hundehalters
- Aktueller Nachweis über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung mit Ausweis d. Versicherungssummen (Kopie)

Die Formulare für die An-/ Abmeldung eines Hundes finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Formulare → Steuern → Hundesteuer

Weitere Informationen erhalten Sie im Steueramt.

SEPA-Lastschriftmandate:

Ob eine Einzugsermächtigung vorliegt, entnehmen Sie bitte den letzten Steuerbescheiden, sofern vor Bescheiderstellung eine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Sollten Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben, ist die per Bescheid festgesetzte Steuer zu den im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen auf das Konto der Stadt Kemberg mit der IBAN: 25 8055 0101 0000 0063 86 zu überweisen. Als Zahlungsgrund ist das im Bescheid angegebene Kassenzeichen zu vermerken.

Erteilte Daueraufträge bei Ihrer Bank sind von Ihnen an die aktuellen Steuerbeträge anzupassen.

Das Formular der Einzugsermächtigung finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Formulare → Sonstiges → Einzugsermächtigung

GEWERBEAMT

Ordnungsamt@stadt-kemberg.de

Welche Unterlagen werden für eine Gewerbean-, -ummeldung oder -abmeldung benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen ein aktueller Registerauszug
- bei einer GmbH in Gründung eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer, wonach der Gewerbebeginn bereits vor der Handelsregistereintragung aufgenommen werden soll
- etwaige Erlaubnisse

Welche Gebühren sind für eine Gewerbean-, -ummeldung oder -abmeldung fällig?

Die Gebühr für eine Gewerbeanmeldung, einer Änderung oder Erweiterung der Tätigkeit beziehungsweise Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde beträgt z.Z. 40,00 EUR.

Eine Gewerbeabmeldung beträgt z.Z. 30,00 EUR.

BAUMSCHUTZ

Ordnungsamt@stadt-kemberg.de

In welchem Zeitraum dürfen Bäume i.d.R. gefällt werden?

Ist die Fällung genehmigungspflichtig?

Der Schutz des Gehölzbestandes (Bäume, Sträucher, Hecken) sowie die Kriterien unter denen eine Baumfällung genehmigungspflichtig wird, ist in der Baumschutzsatzung geregelt, die im Ordnungsamt oder auf der Homepage der Stadt Kemberg eingesehen werden kann. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Kemberg dürfen Bäume in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres, wenn eine Baumfällgenehmigung erteilt wurde, gefällt werden.

Dabei sind folgende Formalien zu beachten und einzuhalten:

- Antragstellung
(Das Formular erhalten Sie direkt beim Ordnungsamt der Stadt Kemberg oder als PDF-Dokument auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Formulare → Ordnungsangelegenheiten → Baumfällgenehmigung
- Fotos des zu fällenden Baumes
- nach Antragstellung erfolgt eine Prüfung des Antrages und anschließend die Genehmigung zur Baumfällung mit dem dazugehörigen Kostenfestsetzungsbescheid in Höhe von 20,00 EUR
- erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung kann der Vollzug der Fällung vorgenommen werden

Gibt es Möglichkeiten außerhalb der vorgenannten Zeiten, Bäume zu fällen?

Ja. Hierzu bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Diese wird durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg erteilt. Dazu wird Ihr Baumfällantrag durch das Ordnungsamt der Stadt Kemberg an den Landkreis weitergeleitet.

Vorliegender Fragenkatalog ist nur eine kleine Zusammenstellung der häufigsten Fragen unserer Bürger der Stadt Kemberg und bezieht sich ausschließlich auf Regelfälle und nicht auf Einzelfallentscheidungen.

Sie haben weitere Fragen, die in die jährliche Übersicht aufgenommen werden sollen? Dann teilen Sie uns diese bitte mit unter info@stadt-kemberg.de oder per Post an die Stadtverwaltung Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg

ORDNUNGSAMT

Ordnungsamt@stadt-kemberg.de

Wann beginnt die Nachtruhe?

Gemäß § 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kemberg ist eine Nachtruhe von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr einzuhalten. Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, sofern keine Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung vorliegt.

Ist ein Hund in der Öffentlichkeit anzuleinen?

Gemäß § 4 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kemberg sind Hunde innerhalb der Ortslagen stets an der Leine zu führen.

Innerhalb welchen Zeitraumes darf Rasen gemäht oder mit lauten Maschinen gearbeitet werden?

Gemäß der 32. BImSchV:

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Geräte und Maschinen an Werktagen, Montag bis Samstag, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. Für besonders laute Gartenhelfer, wie Feinschneider, Gastrimmer oder Kantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten verschärfte Regeln. Sie dürfen nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist Maschinenlärm gänztägig verboten.

Ist ein privates Feuerwerk genehmigungspflichtig?

Feuerwerke dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Dennoch innerhalb dieser Zeit beabsichtigte Feuerwerke sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsgebühr beträgt 30,00 EUR.

Bedarf es einer Genehmigung für die Nutzung eines öffentlichen Bereiches z.B. für das Aufstellen von Baugerüsten, Baustoffe oder Containern?

Gemäß der Sondernutzungs- und Grünflächensatzung bedarf es einer Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Kemberg, wenn auf öffentlichem Gelände u. a. Gerüste, Container, Schilder aufgestellt oder Baumaterialien gelagert werden.

Sämtliche Formulare die in die Zuständigkeit des Ordnungsamtes der Stadt Kemberg fallen erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder finden diese auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Formulare → Ordnungsangelegenheiten

Sprechzeiten der Schiedsstelle Kemberg:

Stadtverwaltung Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
jeden 1. Dienstag im Monat um 17:00 Uhr

Tel.: 034921 / 61 51 56

Email: schiedsstelle@kemberg.de

POLIZEI

Regionalbereichsbeamte für den Bereich Kemberg
E-Mail: rbb-kemberg@polizei.sachsen-anhalt.de

Frau Förster

Festnetz: 03491 / 469460
Handy: 0162 / 4938500

Herr Kappert

Festnetz: 03491 / 469459
Handy: 0162 / 4901436

STANDESAMT / FRIEDHOFSVERWALTUNG

Standesamt@stadt-kemberg.de
Friedhofswesen@stadt-kemberg.de

Anfragen für das **Standesamt** (Personenstandsfälle in verschiedenen Lebenslagen z. Bsp.: Geburts-/Sterbeanzeige, Eheschließung, Ehefähigkeitszeugnis, Vaterschaft, Namensrecht, Kirchenaustritt) & die **Friedhofsverwaltung** z.Bsp.: Grabnutzungsrechte (Vergabe, Verlängerung, Beendigung) können nur individuell durch die jeweiligen Sachbearbeiter beantwortet werden. Bitte wenden Sie sich direkt an die Verwaltung. Sämtliche Formulare die in diese Zuständigkeit fallen, finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-kemberg.de unter Bürger → Formulare → Personenstands- & Friedhofswesen

LANDKREIS WITTENBERG

In welchem Zeitraum ist das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle erlaubt?

Gemäß Verordnung des Landkreises Wittenberg dürfen pflanzliche Gartenabfälle in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.

Beim Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 25 m zu Wohnhäusern, anderen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen, 100 m zum Wald, zu Erholungseinrichtungen und Energieversorgungsanlagen (Nieder- sowie Hochspannungsfreileitungen) sowie 300 m zu medizinischen Einrichtungen, wie Kliniken und Ärztehäusern, Kindertagesstätten, Spielplätzen und Sportplätzen.

Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, gefährlicher Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass der Brand bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut erloschen sind.

Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten sowie Rasenschnitt ist grundsätzlich verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist weiterhin verboten:

Bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel), bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3, 4 und 5, bei starkem Wind (ab Windstärke 6 mit einer Windgeschwindigkeit ab 38,8 km/h) und an gesetzlichen Feiertagen.

Die vorgenannten Verbote gelten auch, wenn sie mit einem der erlaubten Tage zum Verbrennen der Gartenabfälle zusammentreffen. Ausnahmen von der „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg.

Ansprechpartner: Fachdienst 67 Umwelt und Abfallwirtschaft
Tel.: 03491 806-2942

E-Mail: umweltamt@landkreis-wittenberg.de

Wo erhalte ich einen Sperrmüllantrag, eine Restmüll-, Bio- oder Papiertonne?

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Landkreis Wittenberg.
Tel.: 03491 / 806-0, Fax: 03491 / 806-2995
E-Mail: abfallwirtschaft@landkreis-wittenberg.de
Homepage: www.landkreis-wittenberg.de

Wo bekomme ich eine Gelbe Tonne?

Für die Bestellung, den Umtausch, den Abzug bzw. bei Entsorgungsproblemen Gelber Tonnen wenden Sie sich bitte an die ALBA Sachsen GmbH, Standort Rackith
Tel.: 034927 / 7000.